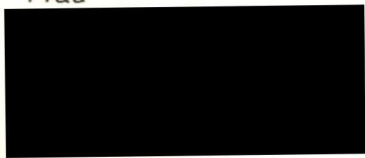


Berliner Feuerwehr · 10150 Berlin (Postanschrift)

mit Zustellungsurkunde
Frau



Dienstgebäude

Voltairestr. 2
10179 Berlin


Zimmer 428

e-mail

Grit.Lange@berliner-feuerwehr.de

Internet: www.berliner-feuerwehr.de

Telefon intern (99410) 10-850

Bearbeiter/in	Telefon (030)	Telefax (030)	Datum	Geschäftszeichen
Frau 			16.02.2021	ZS R C

Bei Antwort bitte angeben

Ihr Auskunftersuchen gemäß § 3 Abs. 1 Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 11.02.2021, Ihre Anfragenummer #212465

Sehr geehrte 

auf Ihren Antrag auf Akteneinsicht/Aktenauskunft vom 11.02.2021 nach dem Berliner IFG ergeht folgender

Bescheid

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Gebühren werden nicht erhoben.

Begründung


1.
Mit Ihrer E-Mail vom 11.02.2021 bitten Sie um Übersendung der Alarmierungs- und Ausrückeordnung der Berliner Feuerwehr (AAO). Dabei berufen Sie sich auf das Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG Berlin).


2.
Grundsätzlich steht Ihnen gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 IFG Berlin ein Anspruch auf Akteneinsicht und Aktenauskunft über den Inhalt der von öffentlichen Stellen geführten Akten zu. Diese darf jedoch versagt werden, wenn die Erfüllung des Anspruchs zu einer schwerwiegenden Gefährdung des Gemeinwohls führen würde, vgl. § 11 IFG Berlin.

Berliner Feuerwehr
10150 Berlin

Zahlungen bitte bargeldlos nur an die Landeshauptkasse Berlin,
Klosterstr. 59, 10179 Berlin

Verkehrsverbindungen zum o.g. Dienstgebäude:


 8 Jannowitzbrücke

 S 5,7, 75 Jannowitzbrücke

Tel.: (+49 30) 387-111
Fax: (+49 30) 387-30 689

IBAN Postbank Berlin
DE47 1001 0010 0000 0581 00
BIC PBNKDEFF100

Landesbank Berlin
DE25 1005 0000 0990 0076 00
BELADEBEXX

 2 Klosterstraße

Die von Ihnen beantragte Übersendung der AAO kann aus diesen Gründen nicht gewährt werden.

Bei der AAO der Berliner Feuerwehr handelt es sich um eine Verschlussache, die in der Geheimhaltungsstufe „Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft ist.

Das in der AAO beschriebene einsatztaktische Vorgehen bei bestimmten Gefahrenlagen ist nur den Angehörigen der Berliner Feuerwehr bekannt. Die Geheimhaltung dieser Informationen dient der effektiven Sicherstellung des Bevölkerungsschutzes (zum Beispiel bei Bedrohungslagen durch Terroranschläge). Durch die Veröffentlichung bzw. Weitergabe der AAO an Dritte würde die Funktionsfähigkeit der Notfallrettung und Hilfeleistung, welche zweifelsohne Gemeinwohlinteressen darstellen, erheblich gefährdet. Dritte könnten das Wissen des einsatztaktischen Vorgehens gezielt zu ihren Gunsten nutzen und dadurch das Leben, die Gesundheit der Bürger und der Angehörigen der Berliner Feuerwehr sowie anderer zur Hilfeleistung bestimmter Behörden erheblich gefährden.

3.

Es ist auch keine beschränkte Akteneinsicht und Aktenauskunft i.S.d. § 12 IFG Berlin möglich, da jede in der AAO enthaltene Regelung der Geheimhaltung unterliegt und damit die einzelnen Informationen dem Schutz des Gemeinwohls dienen.

4.

Für die Ablehnung der Akteneinsicht/Aktenauskunft wird keine Gebühr erhoben. Diese Entscheidung beruht auf § 16 IFG Berlin in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge und § 1 Abs. 1 Verwaltungsgebührenordnung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist nach § 14 Abs. 3 IFG Berlin der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Schreibens schriftlich oder zur Niederschrift bei der Berliner Feuerwehr, Abteilung ZS Recht, Voltairestr. 2, 10179 Berlin zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Erhebung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist bei der Berliner Feuerwehr eingeht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

